

Jörn Frühauf, CV Berlin

Auskunftsersuchen an den Vorstand in Verbindung mit meinem Antrag (III) zur SFD-MV am 28.5.2011

Bei einem Verein mit rund 10.000 Mitgliedern kann durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages per Überweisung – und damit verbunden sicher mancher Zahlungserinnerung – durchaus eine wesentliche und dabei vermeidbare Kostenbelastung entstehen.

Deshalb soll mir Auskunft erteilt werden:

- a) Wieviel Prozent der Mitglieder zahlen per Überweisung?
- b) Wieviel Prozent der Mitglieder müssen darüber hinaus gemahnt werden?
- c) Wie hoch werden die Mehrkosten für das Überweisungsverfahren gegenüber dem Einzug des Beitrages veranschlagt?
- d) Wie hoch sind diese Mehrkosten bei zusätzlich notwendiger Zahlungserinnerung?
- e) Welche Gesamtersparnis ist somit zu erwarten?

Der Einfachheit halber soll diese Auskunft auch gleich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben werden; denn sie ist Grundlage für meinen Antrag III.

Zur Information: Laut Urteil des BGH (Az: [III ZR 330/07](#) vom 29.05.2008) ist dies rechtlich völlig unbedenklich und gleichzeitig nützlich.

Hierzu führt der [Presstext](#) des BGH aus (zur schnelleren Übersicht; Auszug):

Die Vorinstanzen haben die Klausel für unbedenklich erachtet und die Klage abgewiesen. Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat diese Rechtsauffassung für zutreffend angesehen und die Revision des Klägers zurückgewiesen.

*1. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass die **formularmäßige Verpflichtung eines Verbrauchers zur Erteilung einer Einzugsermächtigung grundsätzlich zulässig** ist. Dabei kann jedenfalls dann nicht von einer unangemessenen Benachteiligung der Vertragspartner des Verwenders ausgegangen werden, wenn es sich um die Sollstellung geringfügiger Beträge handelt oder wenn es um größere Beträge geht, die – wie vorliegend – **regelmäßig in gleich bleibender, von vornherein feststehender Höhe** eingezogen werden. Hierbei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass das Einzugsermächtigungsverfahren für den Verwender und Zahlungsempfänger **erhebliche Rationalisierungseffekte**, vor allem Organisations- und Buchungsvorteile, mit sich bringt und **spürbar kostengünstiger** ist. Für den Verbraucher ist diese Form der bargeldlosen Zahlung ebenfalls von Vorteil, weil er von der Überwachung der Fälligkeitstermine entbunden ist und sich passiv verhalten kann. Darüber hinaus ist die Einzugsermächtigung für ihn risikolos, weil er der Belastung seines Kontos durch Widerruf entgegenreten kann.*

Demgegenüber benachteiligt das Abbuchungsverfahren (Abbuchungsauftragsverfahren) den Kunden regelmäßig unangemessen. Denn bei dieser zweiten Art des Lastschriftverfahrens erteilt er seiner Bank (der Zahlstelle) im Voraus einen Auftrag im Sinne einer (General-)Weisung, Lastschriften des darin bezeichneten Gläubigers einzulösen. Die Bank belastet dementsprechend das Konto mit seiner des Kontoinhabers - Zustimmung. Darum kann er nach Einlösung der Lastschrift die Kontobelastung nicht mehr rückgängig machen, so dass das Abbuchungsverfahren für den Bezogenen ganz erhebliche Gefahren mit sich bringt und deshalb

in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich nicht wirksam vereinbart werden kann.

2. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist die von der Beklagten verwendete Klausel auch unter Berücksichtigung des im Verbandsprozess geltenden Grundsatzes der kundenfeindlichsten Auslegung dahin zu verstehen, dass nur das Einziehungsermächtigungsverfahren gemeint ist, also die Klausel keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB enthält.

Dabei war für den Senat maßgebend, dass das dem Kunden im Zusammenhang mit dem Einzugsermächtigungsverfahren vertraute Wort "Bankeinzug" verwendet wird und alle Umstände nur auf diese Art des in der Praxis weit verbreiteten und bekannteren Lastschriftverfahrens hindeuten. In diesem Zusammenhang war weiterhin von ausschlaggebender Bedeutung, dass aus Sicht des Verbrauchers ausschließlich eine entsprechende – insoweit abschließende – Willenserklärung gegenüber dem Verwender abzugeben ist, während das Abbuchungsauftragsverfahren eine Willenserklärung ausdrücklich gegenüber der Bank des Kunden erfordert.

Berlin, den 5. Mai 2011

J. Frühauf